

BEITRAGSORDNUNG

des Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e. V.

Genderhinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

1.1 Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2.2 Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

3.1 Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3.2 Die Beiträge werden jeweils am 15. März jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Mitglieder ohne gültiges SEPA-Lastschriftmandat haben den Beitrag bis spätestens zum 31. März jeden Jahres unaufgefordert zu zahlen.

3.3 Es gelten folgende **Jahresbeiträge** in Euro (€):

- Ordentliche und außerordentliche Mitglieder 90,-
- Pensionierte Mitglieder 50,-
- Studentische Mitglieder (einschl. Promotion) 20,-
- Mitglieder mit reduziertem Beitrag (Arbeitssuchende, Partner) 20,-
- Korporative Mitglieder (je nach Anzahl der Mitarbeiter)
 - bis 5 Angestellte 200,-
 - 6 bis 10 Angestellte 250,-
 - 11 bis 30 Angestellte 300,-
 - mehr als 30 Angestellte 400,-
- Fördernde Mitglieder ab 200,-

- 3.4 Ermäßigungsstatus (Studierende, Arbeitssuchende etc.) muss regelmäßig nachgewiesen werden, andernfalls erfolgt die Heraufsetzung auf den vollen Beitrag. Bei verspäteter Einreichung des Nachweises wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 3.5 Im letztem Quartal eines Jahres und im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Messen) kann zwecks Mitgliederwerbung durch die Geschäftsführung eine Beitragsbefreiung für das laufende Jahr eingeräumt werden.
- 3.6 Mitgliedern in den ersten drei Jahren nach Abschluss des Studiums kann durch die Geschäftsführung eine zeitlich begrenzte Reduzierung des Beitrages von 90,- € auf 50,- € gewährt werden (Juniormitgliedschaft).
- 3.7 Mitgliedern von Verbänden, mit denen Doppelmitgliedschaften vereinbart wurden, kann ein Rabatt auf den Beitrag des BDG gewährt werden. Der Rabatt ist vom Vorstand festzulegen.

§ 4 Säumnis

- 4.1 Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung nicht, wird das Mitglied im letzten Quartal ein zweites Mal gemahnt und eine Mahngebühr erhoben.
- 4.2 Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Beitragsordnung trat mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes Deutscher Geowissenschaftler e.V. am 24. Oktober 2019 in Kraft.

BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V.

Lessenicher Straße 1

53123 Bonn

Tel.: 0228/696601

E-Mail: bdg@geoberuf.de

Internet: <http://www.geoberuf.de>